

**Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung der
Gemeinde Oberndorf a. Lech
(Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 05.12.2022**

Inhalt:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 - Öffentliche Einrichtung
- § 2 - Widmungszweck, Benutzungszwang
- § 3 - Außerdienststellung und Entwidmung
- § 4 - Bestattungsanspruch

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 - Öffnungszeiten, Sperrungen
- § 6 - Verhalten im Friedhof
- § 7 - Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

III. Grabstätten und Grabmale

- § 8 - Allgemeines
- § 9 - Art der Grabstätten
- § 10 - Einzelgräber
- § 11 - Doppelgräber
- § 12 - Urnengräber
- § 13 - Kindergräber
- § 14 - Pflege und Gestaltung der Grabstätten
- § 15 - Errichtung von Grabmälern und Grabeinfassungen
- § 16 - Ausmaße der Grabmale und Einfassungen
- § 17 - Gestaltung der Grabmäler und Werkstoffe
- § 18 - Gestaltung der Grabmäler innerhalb der Urnenanlage im neuen Friedhof Eggelstetten
- § 19 - Standsicherheit
- § 20 - Vernachlässigung
- § 21 - Abräumen nach Ende der Nutzungsdauer

IV. Leichenhaus

- § 22 - Leichenhaus
- § 23 - Benutzungszwang

V. Leichentransport

§ 24 - Leichentransport

VI. Bestattungsvorschriften und Verlängerungen

§ 25 - Anzeigepflicht

§ 26 - Ruhezeiten

§ 27 - Umbettungen

§ 28 - Sargpflicht

VII. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 29 - Alte Nutzungsrechte

§ 30 - Haftung

§ 31 - Gebühren

§ 32 - Ordnungswidrigkeiten

§ 33 - Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

§ 34 - Inkrafttreten

Aufgrund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Oberndorf a. Lech folgende Satzung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Oberndorf a. Lech betreibt folgende Bestattungseinrichtungen als eine öffentliche Einrichtung:

- den Friedhof mit Leichenhaus in Oberndorf a. Lech (Fl.Nr. 81/2),
- den "neuen" Friedhof in Eggelstetten (Fl.Nr. 135/1)
- den Friedhof mit Leichenhaus in Eggelstetten an der Haupt-/Egilostraße (Fl.Nr.53/2)

§ 2

Widmungszweck, Benutzungszwang

Die gemeindlichen Friedhöfe sind insbesondere den verstorbenen Gemeindegewohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet. Die Friedhöfe mit ihren Einrichtungen müssen für alle in der Gemeinde Oberndorf a. Lech Verstorbenen in Anspruch genommen werden. Der Benutzungszwang lässt das Recht der Hinterbliebenen, Verstorbenen außerhalb der Gemeinde bestatten zu lassen, unberührt.

§ 3

Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus einem wichtigen öffentlichen Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 Satz 1 und von einzelnen Reihen von Grabstätten ist öffentlich bekannt zu machen; bei einzelnen Grabstätten erhält jeder Nutzungsberechtigte stattdessen einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Im Falle der Entwidmung sind die Beigesetzten für die restliche Ruhe- bzw. Nutzungszeit auf Kosten der Gemeinde Oberndorf a. Lech in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden.
- (4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Grabstätten zur Verfügung zu stellen. Eine eventuelle Umbettung kann nur auf Kosten der Nutzungsberechtigten erfolgen.

§ 4

Bestattungsanspruch

- (1) Auf den gemeindlichen Friedhöfen werden beigesetzt:
 - a) die verstorbenen Gemeindegewohner,

- b) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
 - c) die durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten, Sperrungen

- (1) Die Friedhöfe sind zu folgenden Zeiten geöffnet:
vom 01.10. mit 31.03. von 07.00 bis 19.00 Uhr
und
vom 01.04. mit 30.09. von 07.00 bis 21.00 Uhr.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6

Verhalten im Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 10 Jahre ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet.
- (3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals bzw. der Bediensteten der Gemeinde oder deren Beauftragte haben die Besucher Folge zu leisten.
- (4) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
- a) das Rauchen, Lärmen, Spielen und jegliche Verursachung von störenden Geräuschen; außer diese sind beim Herstellen eines Grabes bzw. Aufstellen eines Grabmales nicht vermeidbar;
 - b) das Mitführen von Fahrrädern;
 - c) der Aufenthalt betrunkenen Personen;
 - d) das Mitnehmen von Hunden und anderen Tieren auf den Friedhof, ausgenommen Blindenhunde;
 - e) das Verteilen von Druckschriften;
 - f) das Feilbieten von Waren aller Art. sowie das Anbieten von gewerblichen Leistungen und das Ankleben von Werbeplakaten und -schriften;
 - g) die Beschädigung und Verunreinigung des Friedhofes und des Leichenhauses, sowie der sonstigen Friedhofseinrichtungen;
 - h) das Bepflanzen des Friedhofes mit Nutzpflanzen;
 - i) das unberechtigte Abpflücken, Abreißen oder Abschneiden von Blumen, Zweigen und Ästen, sowie das mutwillige Verstellen von Blumenvasen, Lichtern, Laternen u.ä.;

- j) das Ablagern von Blumen und Ausschmückungsgegenständen, sowie Abfällen aller Art außerhalb der hierfür vorhandenen und vorgesehenen Stellen bzw. Behältnissen;
- k) das Betreten der Gräber und Grünanlagen;
- l) das Lagern von Gegenständen, die nicht für den Friedhof oder das Leichenhaus bestimmt sind, insbesondere das Abstellen von Gießkannen und Geräten aller Art hinter den Grabdenkmälern;
- m) das Aufstellen unpassender Gefäße, insbesondere Blechbüchsen und Weckgläsern auf den Gräbern;
- n) das Benutzen des Friedhofs als Durchgangsweg.

Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (5) Totengedenkfeiern sind 14 Tage vorher bei der Gemeinde zur Zustimmung anzumelden.

§ 7

Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeindeverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die eine für die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhof erforderliche fachliche Qualifikation und die persönliche Zuverlässigkeit haben.
- (3) Die Zulassung kann jederzeit auf bestimmte Zeit oder auf Dauer entzogen werden, wenn der Gewerbetreibende die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung nicht erfüllt oder wiederholt gegen die Satzung verstößt.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nicht gelagert werden. Dasselbe gilt auch für Materialien - insbesondere Grabsteine und Einfassungen - die von den Gräbern auf Zeit entfernt werden, um dort später wieder Verwendung zu finden.
- (6) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeindeverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Grabstätten und Grabmale

§ 8

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofs-(Belegungs-) plan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert. Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage besteht nicht.

§ 9

Art der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
- a) Einzelgräber (§ 10),
 - b) Doppelgräber (§ 11),
 - c) Urnengräber (§ 12),
 - d) Kindergräber (§13).
- (2) Ist die Gemeinde in der Bestattungspflicht, wird die Grabstätte von der Gemeinde vorgegeben.

§ 10

Einzelgräber

- (1) In Einzelgräbern werden nur ein Sarg und maximal 3 Urnen beigesetzt.
(2) Umbettungen sind nur aus einem wichtigen Grund zulässig.

§ 11

Doppelgräber

- (1) Doppelgräber werden grundsätzlich für mehrfache Bestattungen im Zeitraum der Ruhefrist zur Verfügung gestellt.
(2) Die Mehrfachbestattung erfolgt nur nebeneinander. Im Doppelgrab sind im Zeitraum der Ruhefrist 2 Särgе nebeneinander und 4 Urnen möglich.
(3) Verlängerungen und Erwerb sind zulässig. Der Erwerb erfolgt nur in der Reihenfolge der freien Grabstätten oder passend im Verlauf.

§ 12

Urnengräber

Urnengrabstätten (auch in Stelen) können nur mit Aschenbehältnissen belegt werden. In Urnenerdgräbern können Aschenbehältnisse sowie Kindersärge bis maximal 60 cm Länge beigesetzt werden.

§ 13

Kindergräber

- (1) Für Kindergräber gelten die §§ 10, 11 und 12 in analoger Anwendung.
(2) Kindergräber sind Einzelgrabstätten. In diesen können Kinder bis zum Alter von 10 Jahren beigesetzt werden.
(3) Im Friedhof Oberndorf ist die Beisetzung von Urnen in einem Kindergrab zulässig.

§ 14

Pflege und Gestaltung der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Als Abgrenzung der Grabpflegefläche ist
 - a) im "neuen" Friedhof in Eggelstetten eine ebenerdige Steineinfassung, alternativ eine Großsteinpflasterzeile ebenerdig zu verlegen, wobei die maximale Breite dieser Einfassung 20 cm betragen darf.
 - b) in den übrigen Friedhöfen sind die Einfassungen nur aus Stein zulässig. Die Einfassung darf maximal 20 cm hoch und 20 cm breit sein.

	Friedhof Oberndorf		Friedhof Eggelstetten		Friedhof („neuer“) in Eggelstetten	
	Länge (m)	Breite (m)	Länge (m)	Breite (m)	Länge (m)	Breite (m)
Einzelgräber (auch Kindergräber)	1,80	0,80-1,15	/	/	2,30	1,00
Doppelgräber	1,80	1,80	/	/	2,30	2,00
Urnengrab	1,00	0,60	/	/	1,00	0,50

- (3) Bei Bepflanzung der Grabstätte sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen wie auch die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigt sowie die Grabsteine nicht wesentlich überragen. Die Grabinschrift muss immer leserlich bleiben und darf nicht von Pflanzen zugedeckt werden.
- (4) Alle Grabstätten müssen dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen und auf dem dafür vorgesehenen Platz abzulegen bzw. wenn ein solcher nicht vorhanden ist, anderweitig zu entsorgen.
- (5) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Grabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechts. Absatz 6 bleibt unberührt.
- (6) Grabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- (7) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Verantwortliche die Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechts abräumt.
- (8) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.

§ 15

Errichtung von Grabmälern und Grabeinfassungen

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern und Grabeinfassungen bedarf der Genehmigung der Gemeinde.
- (2) Die Genehmigung ist schriftlich vom Grabmalerwerber oder im Auftrag vom Steinmetzbetrieb zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung notwendigen Unterlagen beizufügen. Dazu gehören:
 - a) eine Zeichnung des Grabmalentwurfes (2-fach), einschließlich Grund- und Seitenriss im Maßstab 1 : 10, mit allen Maßangaben,
 - b) die Angaben des Werkstoffes, seine Farbe und Bearbeitung.
 - c) eine Angabe über die Schriftverteilung.

Soweit erforderlich, kann die Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen anfordern.

- (3) Die Genehmigung wird erteilt, wenn das Grabmal und die Grabeinfassung den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen.
- (4) Ohne Genehmigung errichtete Grabmäler und Grabeinfassungen können auf Kosten des Grabmaleigentümers von der Gemeinde entfernt werden.
- (5) Vor Ablauf der Nutzungsfrist dürfen Grabmale und Grabeinfassungen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung entfernt werden.

§ 16

Ausmaße der Grabmale und Einfassungen

- (1) Grabsteine dürfen grundsätzlich folgende Ausmaße nicht überschreiten:
 - a) Friedhof Oberndorf und Friedhof Egelstetten an der Haupt-/Egilostr.

	Höhe in m	Breite in m
Einzelgräber	Max. 1,30 (inkl. Sockel)	0,80 – 1,15
Doppelgräber	Max. 1,30 (inkl. Sockel)	1,60 – 2,00
Kinder-/ Urnengräber	Max. 1,00 (inkl. Sockel)	0,60

Grabeinfassungen dürfen die Grabpflegefläche nicht überschreiten, d.h. zwischen den Grabeinfassungen muss der Mindestabstand von 20 cm verbleiben. Sie dürfen höchstens 15 cm über dem Gelände sichtbar sein.

- b) "neuer" Friedhof in Egelstetten (an der Römerstraße):

	Höhe in m	Breite in m
Einzelgräber	Max. 1,30 (inkl. Sockel)	0,80 – 1,15
Doppelgräber	Max. 1,30 (inkl. Sockel)	1,70 -2,00
Kinder-/ Urnengräber	Max. 1,00 (inkl. Sockel)	0,60

Grabeinfassungen dürfen die Grabpflegefläche nicht überschreiten, d.h. zwischen den Grabeinfassungen muss der Mindestabstand von 20 cm verbleiben. Sie sind ebenerdig anzulegen. Ihre max. Breite beträgt 20 cm.

§ 17

Gestaltung der Grabmäler und Werkstoffe

- (1) Jedes Grabmal muss der besonderen Zweckbestimmung des Friedhofes Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätten einfügen.
- (2) Das Grabmal ist so zu gestalten, dass es seiner Form, Größe, Farbe und Bearbeitung sowie seinem Werkstoff nach nicht verunstaltend wirkt. In den einzelnen Feldern müssen die Grabdenkmäler über dem vom Eigentümer angebrachten Fundament errichtet werden. Ihre Rückseite muss in genauer Reihenflucht (vgl. Friedhofsplan) stehen.
- (3) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofes in Einklang stehen.
- (4) Für die Friedhöfe gelten noch folgende Regelungen:
 - a) Jedes Grabmal muss zumindest einfachen künstlerischen Anforderungen entsprechen und für den Grabort sowie zur Umgebung passen.
 - b) Steine sind allseits handwerksgerecht zu bearbeiten.
 - c) Die sichtbaren Sockel sind in der Regel aus dem gleichen Werkstoff zu bilden wie der Grabstein selbst oder wie die Einfassung.
 - d) Liegende Grabplatten müssen in den Maßen der Einfassungen angebracht werden.
- (5) Nicht gestattet sind:
 - a) Grabdenkmäler oder Teile hiervon aus Glas, Porzellan, Gavanobronze, Emaille, Mauerwerk, Gips, Tropfstein und Beton;
 - b) Nachbildungen von Felsen und Grotten;
 - c) Grabeinfassungen aus Glas, Flaschen, Krügen, Ziegelsteinen, Zement, Eisenblech, Kunststoff, Holz;
 - d) Farbenanstriche auf Steingrabmälern;
 - e) Motive und Inschriften, die der Würde des Ortes nicht entsprechen;
- (6) Grabdenkmäler, die vor 1971 errichtet wurden, können in ihrer jetzigen Größe und Form belassen werden. Bei Erneuerung des Grabdenkmales muss jedoch nach dieser Satzung verfahren werden.
- (7) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Verfügungsberechtigte verantwortlich. Verfügungsberechtigter ist der Empfänger der Grabanweisung.

§ 18

Gestaltung der Grabmäler innerhalb der Urnenanlage im neuen

Friedhof Eggelstetten

Entscheiden sich die Hinterbliebenen für eine Urnenbestattung im Urnenfeld des neuen Friedhofs Eggelstetten gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

1. Es ist zwingend einer der Grabsteine in Würfelform (50/50/50cm) zu verwenden, der von der Gemeinde vorab erworben wurde.
2. Der Grabstein darf nach Bearbeitung und Genehmigung nur innerhalb des bereits vorhandenen Stahlrahmens einer Grabstätte anstelle des gepflanzten Strauches gesetzt werden. Der Stahlrahmen darf dabei als Grabeinfassung vor den Grabstein gesetzt werden. Eine Ergänzung durch eine weitere Einfassung oder einen Sockel unter dem Grabstein ist unzulässig. Der Grabstein ist parallel zu den bereits vorhandenen Grabsteinen auszurichten.

§ 19

Standicherheit

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Vorhandene Streifenfundamente sind zur Befestigung zu verwenden.
- (2) Der Grabmaleigentümer hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen des Grabmales verursacht werden.
- (3) Erscheint die Sicherheit von Grabmälern, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, so ist der Eigentümer verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge hat die Gemeinde auf Kosten des Eigentümers Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmälern, Absperrungen) zu treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Eigentümers zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen.

§ 20

Vernachlässigung

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 12- wöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.

§ 21

Abräumen nach Ende der Nutzungsdauer

Nach Ende der Nutzungsdauer ist der Grabrechtsinhaber oder dessen Rechtsnachfolger verpflichtet, die Grabstätte vollständig abzuräumen, einzuebnen und zunächst mit Mineralbeton und dann mit Splitt / Riesel aufzufüllen. Er kann diese Aufgaben auch einem Dritten übertragen.

Das Abräumen einer Urnengrabstätte in einer Stele wird nach Ablauf durch einen Beauftragten der Gemeinde Oberndorf a. Lech vorgenommen. Die hierfür entstehenden Kosten werden dem Grabrechtsinhaber in Rechnung gestellt.

IV. Leichenhaus

§ 22

Leichenhaus

- (1) Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.

- (2) Leichenöffnungen können in den Friedhöfen nicht vorgenommen werden, da hierfür die Räumlichkeiten fehlen. Sie müssen in anderen Friedhöfen, die diese dafür geeigneten Räume haben, erfolgen.

§ 23

Benutzungszwang

- (1) Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der Leichenschau unverzüglich in das Leichenhaus oder zum Bestattungsunternehmer in geeignete Räumlichkeiten zu verbringen.
- (2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
- (3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und unverzüglich überführt wird.

V. Leichentransport

§ 24

Leichentransport

- (1) Die Beförderung der Leichen der im Gemeindegebiet Verstorbenen übernimmt innerhalb und außerhalb des Gemeindegebietes ein anerkanntes Leichentransportunternehmen (Bestattungsinstitut).
- (2) Für den Transport des Sarges innerhalb des Friedhofs steht ein Transportwagen zur Verfügung.

VI. Bestattungsvorschriften und Verlängerungen

§ 25

Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen auf den gemeindlichen Friedhöfen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde anzuzeigen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Bestattungspflichtigen, dem Bestattungsinstitut und dem jeweiligen Pfarramt fest.
- (3) Ein Anspruch auf Bestattung an Sonn- und Feiertagen besteht nicht; Bestattungen finden im Allgemeinen nur werktags statt.

§ 26

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeiten für Leichen beträgt 20 Jahre. Bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr beträgt sie 10 Jahre; gleiches gilt auch für Aschenreste.
- (2) Bei Erwerb einer Grabstätte ohne folgende Bestattung beginnt die Nutzungsfrist mit der ersten Bestattung.
- (3) Die Verlängerung der Nutzungsfrist an einer Grabstätte ist auf Antrag möglich, über den Ablauf der Nutzungsfrist werden die Hinterbliebenen informiert.

§ 27

Umbettungen

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung des Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen. Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.
- (3) Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.

§ 28

Sargpflicht

Bestattungen in den Friedhöfen der Gemeinde Oberndorf a. Lech sind ausschließlich in dafür vorgesehenen und geschlossenen Särgen bzw. Urnen zulässig.

Bestattungen in einem Leichentuch oder ohne Sarg aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen sind aus hygienischer sowie logistischer Sicht ausnahmslos unzulässig.

VII. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 29

Alte Nutzungsrechte

- (1) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begründeten Sondernutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden auf 20 Jahre begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhefrist des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.
- (2) Auf Antrag kann bei Ablauf eines alten Nutzungsrechts (Abs. 1) ein neues Sondernutzungsrecht begründet werden.

§ 30

Haftung

- (3) Die Gemeinde Oberndorf a. Lech haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.
- (4) Im Übrigen haftet die Gemeinde Oberndorf a. Lech nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen, sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 31

Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde Oberndorf a. Lech verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der geltenden Beitrags- und Gebührensatzung zu entrichten.

§ 32

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. m. § 17 OWiG kann mit Geldbuße von mindestens 5,- € und höchstens 1000,- € belegt werden, wer:

1. die bekanntgegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 5),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 6),
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 7),
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt (§ 25),
5. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 27),
6. den Bestimmungen über die Pflege und Gestaltung der Grabstätten zuwiderhandelt (§ 14),
7. den Bestimmungen über die Ausmaße der Grabmale und Einfassungen zuwiderhandelt (§ 16),
8. den Bestimmungen über die Gestaltung der Grabmäler und deren Werkstoffe zuwiderhandelt (§ 17),
9. den Bestimmungen über die Standsicherheit und das Entfernen der Grabmäler zuwiderhandelt (§ 19).

§ 33

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 34

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2002 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Oberndorf a. Lech, 05.12.2022

(Franz Molt)

1. Bürgermeister

